



Statuten

Organisation der Arbeitswelt (OdA) Umwelt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "OdA Umwelt" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (SR 210). Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in der Berufs- und Weiterbildung die Förderung von Kompetenzen für eine umweltgerechte und ressourcenschonende Wirtschaft und leistet dabei einen Beitrag zur Qualifizierung von Fachkräften einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft. Zum einen fokussiert er dabei auf Querschnittskompetenzen wie Kommunikation, Beratung, Sensibilisierung und Projektmanagement, zum anderen auf Fachkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Gartenbau sowie Tierschutz.

Er informiert Jugendliche und Fachleute über Berufe in Umweltbranchen als vielfältige und zukunfts-fähige Berufsfelder;

Er trägt zudem zum Informations- und Meinungsaustausch unter den Berufsverbänden und Bildungs-anbietern bei und unterstützt deren Qualitätsentwicklung im Umweltbereich und in der Kreislauf-wirtschaft.

Art. 3 Aufgaben

Dem Verein obliegen zur Erreichung des Zwecks die folgenden Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, Organisationen, Behörden von Bund und Kantonen und den Bildungsanbietern von Umweltberufen gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10),
- b) die Aktivitäten gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und Art. 24 der Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101),
- c) Kommunikation, Berufsinformation und Berufsmarketing,
- d) die Wahrung der Interessen der Umweltwirtschaft gegenüber den Bildungsbehörden,
- e) die Unterstützung der Mitglieder bei der Berufsentwicklung,
- f) die Anerkennung, Qualitätssicherung und -entwicklung von Berufen der Berufsbildung, sofern die Träger von Umweltberufen diese Aufgaben explizit dem Verein übertragen,
- g) die Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch mit anderen Organisationen der Arbeitswelt,
- h) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Berufsbildung und den Hochschulen,
- i) Beteiligung als Träger bei Berufen der Umweltwirtschaft,
- j) weitere Aufgaben im Rahmen der Berufsbildung in der Umweltwirtschaft.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied mit Stimmrecht können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, welche den Zweck nach Art. 2 fördern wollen, namentlich

- a) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Umweltwirtschaft,
- b) nationale Organisationen und Bundesämter des Natur- und Umweltschutzes,
- c) Anbieter von Vorbereitungskursen für höhere Berufsabschlüsse im Umweltbereich

Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Wer Vereinsmitglied werden will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich zuhänden des Vorstandes mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres beendet werden.

Sie wird zudem beendet, wenn der Vorstand ein Mitglied ausschliesst, weil es gegen die Interessen des Vereins handelt und namentlich dem Zweck gemäss Art. 2 zuwider handelt. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Schliesslich wird die Mitgliedschaft durch Untergang des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins beendet.

III. Partnerschaft

Art. 8 Partner

Der Vorstand kann juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als Partner ohne Stimmrecht aufnehmen, welche den Zweck nach Art. 2 fördern wollen, namentlich

- a) Bildungspartner: In der Umweltbildung tätige Organisationen und Bildungsanbieter.
- b) Partnerunternehmen / Partnerorganisationen: In der Umweltwirtschaft tätige Unternehmen sowie nationale und regionale Organisationen oder Amtsstellen.



IV. Finanzen

Art. 9 Die Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Partnerschaftsbeiträge,
- c) Leistungs- bzw. Projektbeiträge, die der Verein mit den Mitgliedern vertraglich festlegt,
- d) Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen,
- e) Beiträge im Rahmen der Berufsbildungsgesetzgebung,
- f) Beiträge der Kantone im Rahmen des Vollzugs der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung,
- g) Kapitalerträge,
- h) Zuwendungen aller Art, beispielsweise von Firmen, Stiftungen oder Personen.

Art. 10 Mitglieder- und Partnerbeiträge

Der Verein erhebt Mitglieder- und Partnerbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 11 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

V. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Revisionsstelle,
- f) die Kommissionen.



a) Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Einberufung

Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Der Vorstand sowie drei Mitglieder können zu weiteren Versammlungen einladen.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung weiterer Geschäfte in der Zuständigkeit der Versammlung verlangen. Den Mitgliedern ist umgehend Kenntnis zu geben von entsprechenden Anträgen.

Art. 15 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums,
- b) Wahl der Revisionsstelle,
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beschluss über das Budget und die Mitgliederbeiträge,
- f) Beschluss der mittelfristigen Finanzplanung (Finanzierungskonzept),
- g) Statutenänderungen,
- h) Beschluss über Anträge, die der Vorstand der Versammlung unterbreitet,
- i) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Entscheid des Vorstandes an die Versammlung weitergezogen worden ist,
- j) Abberufung der Vereinsorgane,
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 16 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Präsidium stimmt nicht mit.

Das Präsidium leitet die Versammlung und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren.

Art. 17 Mehr bei Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Für einen allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang kommen nur doppelt so viele Kandidierende in die Wahl, wie Sitze zu besetzen sind. Massgebend für die Wahl im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr.



b) Der Vorstand

Art. 18 Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus seinem Präsidium und zwischen drei und acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Einsetzung der Geschäftsstelle und Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
- b) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl ihrer Mitglieder sowie Festlegung ihrer Aufgaben,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung,
- e) Antragstellung an die Mitgliederversammlung,
- f) Wahl von Repräsentanten des Vereins in andere Organisationen oder Kommissionen,
- g) Genehmigen der Inhalte der Prüfungsordnungen sowie von weiteren Erlassen, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben.

Art. 20 Verfahren

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Beschliesst der Vorstand über ein nicht traktandiertes Geschäft, kann jedes Vorstandsmitglied innert 7 Tagen ab Erhalt des Protokolls die Traktandierung dieses Geschäfts für die nächste Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn sich kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widersetzt.

c) Die Geschäftsleitung

Art. 21

Das Präsidium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bilden die Geschäftsleitung.

Diese bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan obliegen.



d) Die Geschäftsstelle

Art. 22

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer geleitet und unterstützt die Vereinsorgane bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Der Geschäftsstelle obliegen alle administrativen Aufgaben und das Rechnungswesen des Vereins.

e) Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung mittels einer eingeschränkten Revision, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Sie kann jederzeit in alle Unterlagen des Rechnungswesens Einsicht nehmen.

f) Die Kommissionen

Art. 24

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung oder Fusion

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation beschliessen.

Im Falle einer Auflösung liquidiert der Vorstand den Verein und überträgt Gewinn und Kapital im Rahmen des Versammlungsbeschlusses zur Auflösung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Eine Fusion mit einer anderen juristischen Person darf nur erfolgen, wenn diese ihren Sitz in der Schweiz hat und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit ist.

Inkraftsetzung

Der Verein entsteht mit der Annahme der Statuten durch die Gründungsversammlung und nach erfolgter Wahl des Vorstandes.

Revidierte Vereinsstatuten vom 30.03.2023; sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Präsidentin


Adèle Thorens

Co-Geschäftsführerin


Viviane Buchmann